Klarstellungs- und erweiterte Abrundungssatzung der im Zusammenhang bebauten Wohnbesiedlung Fuchsberg Klarstellungs- und Abrundungssatzung Fuchsberg vom 19. 06. 1997

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 4 SächsGemO haben die Stadträte der Stadt Schirgiswalde in ihrer Sitzung am 19. 06. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Zusammenhang bebaute Wohnbesiedlung Fuchsberg wird durch das Flurstück 957/19 und Teile der Flurstücke 957/11, 957/12, 957/14, 957/15, 957/16, 957/18 und 993 abgerundet. Bei allen genannten Flurstücken (außer Flurstück 933) verläuft die nördliche Abrundungsgrenze an der Straße "Fuchsberg", die südliche Grenze in 30 m Tiefe ab Straßengrenze (Bordsteinkante) der Straße "Fuchsberg". Die östliche Grenze bildet das Flurstück 957/12; die westliche Grenze bildet das Flurstück 957/19 und in deren Verlängerung ein Teil des Flurstückes 993.

§ 2

Die Wirtschaftswege zwischen den Flurstücken 957/15 und 957/16 sowie 957/18 und 957/19 sind aus forstwirtschaftlichen Gründen zwingend freizuhalten. Die Gestaltung ihrer Zugängigkeit zum Walde muß mit dem Sächsischen Forstamt Neukirch und der Domstiftlichen Forstverwaltung gesondert abgestimmt und vereinbart werden.

§ 3

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan im Maßstab 1 : 1000 mit Kenntlichmachung und Nutzungsfestlegung maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Die Fläche der Abrundung ist im genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Schirgiswalde als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

§ 5

Die nachfolgend genannten Nutzungsfestlegungen sind aufgrund der Sensibilität und Größe der Abrundungsfläche gemäß § 9 BauGB und § 83 SächsBO zwingend:

-2-

Art des Baugebietes - Wohngebiet; nur Wohngebäude sind zulässig.

max. Firsthöhe - über Straßenoberfläche der Straße "Fuchsberg" 11,00 m,

Dachneigung - 42° - 48°

Farbgebung der Ge-

bäude (Fassade) - helle Pastelltöne

Stellung der Hauptgebäude - Traufstellung der Hauptgebäude zur Straße,

Aufschüttungen - keine, Gebäude in den Hang einfügen,

Bebauungstiefe - zwischen nicht überbaubaren Flächen 13.00 m

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ist an der südlichen Abrundungsgrenze ein 10 m breiter Streifen mit landschaftstypischen Bäumen, Sträuchern und anderen niederen Gewächsen zu bepflanzen; das dahinterliegende Grünland und die Obstgehölze bleiben im derzeitigen Bestand erhalten, dieses Grünland (Waldwiese) ist nicht einzuzäunen, § 83 SächsBauO. Diese Festsetzung ist bindend für die in der Satzung genannten Flurstücke.

\$ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden in Kraft. Die "Satzung zur erweiterten Abrundung der im Zusammenhang bebauten Wohnbesiedlung Fuchsberg durch Teile einzelner Außenbereichsgrundstücke" vom 11. 08. 1994 tritt danach außer Kraft.

Rösler Bürgermeister

(Siegel)

Anlage: 1 Planzeichnung

Genehmigungsvermerk:

Das Regierungspräsidium Dresden hat mit Schreiben vom 29. 09. 1997 folgenden Bescheid zu o. g. Klarstellungs- und Abrundungssatzung Fuchsberg erlassen:

"Die vom Stadtrat der Stadt Schirgiswalde am 19. 06. 1997 beschlossene Satzung "Fuchsberg - Flurstück 957/19 und Teile der Flurstücke 957/11; 957/12; 957/14; 957/15; 957/16; 957/18 und 933" in der Fassung vom 19. 06. 1997 wird gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt.

Gründe: Die Genehmigung kann erfolgen, weil die Voraussetzung gemäß § 34 Abs. 4 und 5 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG für die Aufstellung der Satzung gegeben sind und die vorgesehene Bebauung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, einzulegen."

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die zu der Abrundungs- und Klarstellungssatzung Fuchsberg gehörende Planzeichnung kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Schirgiswalde, Hauptstraße 4, 02681 Schirgiswalde, durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445) gelten Satzungen, die unter die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.